

schaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit. Die in § 1 Abs. 1 Ministerratsgesetz 1958 bezeichnete allgemeine Aufgabe, die Durchführung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates und die damit verbundenen Maßnahmen auszuarbeiten, zu organisieren und zu sichern, soll, wie § 3 a. a. O. bestimmt, in der von Kröger bezeichneten Weise erfüllt werden. Als Führungsinstrument hat der Ministerrat »auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaues zu leiten«. Als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ hat er »das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der gesamten staatlichen Arbeit durchzusetzen, die Tätigkeit des Staatsapparates zu leiten, zu überprüfen und zu qualifizieren und die Verwirklichung der Einheit von strenger Planung und Leitung und größtmöglicher Anteilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft zu sichern«. Die kommunistische Staatslehre sieht darin keinen Widerspruch, daß der Begriff »Leitung« die Befugnis, selbständige Entscheidung zu treffen, impliziert, diese Selbständigkeit aber wegen der Determinierung der Entscheidung, nach dem Wortlaut der Verfassung durch die Volkskammer, praktisch durch die SED (-> Erl. 3 zu Art. 50), nicht gegeben ist. Sie verfährt dabei folgerichtig, da sie davon ausgeht, daß sowohl die Partei, als auch die Staatsorgane nichts anderes zu tun haben, als die objektiven Gesetze der Geschichte zu erfüllen und die Parteiführung den höchsten Staatsorganen nur voraus hat, daß sie diese infolge ihrer höheren Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge besser und eher erkennt, und deshalb das Recht hat, die Linie und das Tempo der Entwicklung zu bestimmen¹⁷.

f) Das Ministerratsgesetz 1958 regelt im einzelnen die Befugnisse des Ministerrates wie folgt:

1) Auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet werden die Obliegenheiten und damit auch die Befugnisse des Ministerrates durch § 3 Abs. 2 lit. a dahin bestimmt, daß er die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspläne zu be-

17 a. M. Richert, a. a. O. S. 29, der meint, die Ansicht Krögers sei widersprüchlich, weil er Elemente des Konstitutionalismus, der noch die Verfassung geprägt habe, und der Dynamik des bolschewistischen Revolutionskonzeptes miteinander vermenge. Die Charakterisierung Krögers ist aber vollständig von den Vorstellungen der marxistisch-leninistischen Staatslehre geprägt. Bönninger schreibt dazu: »Rechtlich gesehen besteht die staatliche Verwaltungstätigkeit in der ständigen schöpferischen Vollziehung der in den Rechtsnormen des Arbeiter- und Bauern-Staates zum Ausdruck kommenden staatlichen Aufgaben, wobei die staatlichen Organe zu diesem Zweck das Recht haben, in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit durch den Erlass von Rechtsakten die gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne des sozialistischen Aufbaues zu gestalten« (Das Verwaltungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-Ost, 1957, S. 11)